



ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	3
§ 3	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums	3
§ 4	Module	4
§ 5	Leistungspunkte (LP)	6
§ 6	Bachelor- und Masterprüfung	7
§ 7	Hochschulgrad	8
§ 8	Prüfungsausschüsse.....	8
§ 9	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	9
§ 10	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	9
§ 11	Studiennachweise	11
§ 12	Bachelor- bzw. Masterarbeit	11
§ 13	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	12
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 17	Bewertung von Modulen	15
§ 18	Berechnung der Fachnote	15
§ 19	Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung	15
§ 20	ECTS Grades.....	16
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 22	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	17
§ 23	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	17
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte.....	18
§ 25	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen.....	19
§ 26	Schutzvorschriften.....	19
§ 27	Änderungen.....	20
§ 28	In-Kraft-Treten.....	20

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück. ²Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung als für diesen Studiengang geltend festlegt. ³Die Prüfungsordnung des Studiengangs (studiengangsspezifische Prüfungsordnung) enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen eines Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Masterabsolventen sollen fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichern die Anforderungen an die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) ¹Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Master-Erweiterungsstudiengänge ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln. ²Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Ein Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind
- (2) ¹Der Umfang des Studiums beträgt
 - a) in einem Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5 und
 - b) in einem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5.

²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen ist ein Gesamtumfang von 300 LP nicht zu überschreiten.

- (3) ¹Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller Prüfungen
- a) in einem Bachelorstudiengang sechs Semester und
 - b) in einem Masterstudiengang vier Semester.
- ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen darf die Regelstudienzeit zehn Semester nicht überschreiten. ⁴Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁵Der Aufbau des Studiums und das Studienprogramm werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. den fachspezifischen Teilen geregelt.
- (4) ¹Studiengänge können als Mehrfächerstudiengänge angelegt sein. ²Mehrfächerstudiengänge sind Studiengänge, die sich in mehrere Teilstudiengänge und ggf. überfachliche Bereiche gliedern.
- (5) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Kooperationsverträgen aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (6) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

§ 4 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) ¹In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzugeben.
- a) ²Module, die dem Pflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Pflichtmodule; in ihnen werden für diesen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen vermittelt, so dass ihr Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist.
 - b) ³Module, die dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Wahlpflichtmodule; mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen ist eine Schwerpunktsetzung möglich, nur das Erreichen der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geforderten Anzahl von Leistungspunkten durch erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
 - c) ⁴Darüber hinaus können in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung Wahlmodule vorgesehen werden; zur Abdeckung der Wahlmodule sind so viele einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, die zu der Modulbeschreibung passen, bis die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte über Studiennachweise erreicht sind; studienbegleitende Prüfungsleistungen können im Rahmen von Wahlmodulen nicht erbracht werden.

⁵Bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung neben dem Modultitel anzugeben:

- der Identifier,
- die LP,
- die SWS,
- die Dauer des Moduls.

⁶Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen eines Moduls Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Modulprüfung ist. ⁷Bei Wahlmodulen sind neben dem Modultitel nur der Identifier und die LP anzugeben. ⁸In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist zudem entweder den Modulen jeweils ein empfohlenes Semester zuzuordnen oder ein empfohlener Studienverlaufsplan aufzunehmen. ⁹Alle weiteren modulspezifischen Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

(4) ¹In jeder Modulbeschreibung sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Modultitel (Absatz 5 und Absatz 8),
- b) Englischer Modultitel (Absatz 8),
- c) Identifier (Absatz 5),
- d) Verwendung des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- e) Modul beschließendes Gremium (Absatz 6 und Absatz 8),
- f) Modulbeauftragter (Absatz 8),
- g) LP des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- h) SWS des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- i) Dauer des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- j) Angebotsturnus (Absatz 8),
- k) Qualifikationsziele (Absatz 8),
- l) Inhalte (Absatz 8),
- m) Modulkomponenten mit Angabe der LP (Absatz 8),
- n) Veranstaltungsformen (Absatz 8),
- o) Studiennachweise (Absatz 8),
- p) Art der studienbegleitenden Prüfung (Absatz 8) und
- q) Prüfungsanforderungen (Absatz 8).

²In einigen Modulbeschreibungen können folgende Angaben hinzu kommen:

- r) Berechnung der Modulnote (Absatz 8) und
- s) Bestehensregelung für dieses Modul (Absatz 8) und
- t) Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung (Absatz 8).

³Die Angaben zu n), o) und p) sind abschließend aufzuführen. ⁴Abweichend vom Satz 1 kann in der Modulbeschreibung eines Wahlmoduls auf h), i), j), l), m), n), o), p), q) verzichtet werden.

(5) ¹Bei der Aufnahme eines Moduls in eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung sind die Angaben bezüglich Modultitel, LP des Moduls, SWS und Dauer des Moduls in die Prüfungsordnung, die mittels des Identifiers eindeutig auf eine Modulbeschreibung verweist, zu übernehmen. ²Gibt es keine der Planung für eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung entsprechende Modulbeschreibung, ist eine entsprechende Modulbeschreibung anzulegen und mit einem Identifier zu versehen, wodurch ein neues Modul angelegt wird. ³Alle Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, deren studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ein Modul in ihrem Studienprogramm vorsehen und somit per Identifier auf diese Modulbeschreibung verweisen, sind bei Verwendung des Moduls anzugeben.

(6) ¹Das Modul beschließende Gremium ist bei Modulen, die nur von einer oder mehreren Lehreinheiten eines Fachbereichs angeboten werden, dessen Fachbereichsrat. ²Bei interdisziplinären oder überfachlichen Modulen einigen sich die Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche, wer von ihnen als Modul beschließendes Gremium fungiert. ³Sofern keine Einigung erfolgt oder ein anderes Gremium als ein Fachbereichsrat Modul beschließendes Gremium werden soll, entscheidet der Senat.

- (7) ¹Wird ein Modul, das von mehreren Lehreinheiten unterschiedlicher Fachbereiche genutzt wird, geändert, hat das Modul beschließende Gremium vor dem Beschluss über die Änderung Stellungnahmen der anderen Fachbereiche einzuholen, eine angemessene Befristung der Möglichkeit zur Stellungnahme ist zulässig. ²Wird ein Modul geändert, das von lehramtsbezogenen überfachlichen Studienprogrammen genutzt wird, ist zusätzlich vor dem Beschluss der Änderung eine Stellungnahme des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) einzuholen. ³Wird ein Modul geändert, das von einem interdisziplinären Studienprogramm genutzt wird, welches keinem Fachbereich zugeordnet ist, kann ein anderes Gremium vom Senat als für die Stellungnahme zuständig erklärt werden. ⁴Gegebenenfalls ist die Verflechtung aufzuheben.
- (8) ¹Das Modul beschließende Gremium beschließt Angaben und Änderungen zu
- a) Modultitel,
 - b) LP des Moduls,
 - c) SWS des Moduls,
 - d) Dauer des Moduls,
 - e) Qualifikationszielen,
 - f) Modulkomponenten mit Angabe der LP,
 - g) Studiennachweisen,
 - h) Art der Studien begleitenden Prüfungen,
 - i) Prüfungsanforderungen,
 - j) Englischem Modultitel,
 - k) Modulbeauftragter oder Modulbeauftragtem,
 - l) Inhalten,
 - m) Veranstaltungsform,
 - n) Angebotsturnus,
 - o) ggf. Berechnung der Modulnote und
 - p) ggf. Bestehensregelung für dieses Modul,
 - q) ggf. Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung.
- ²Die Änderungen zu a) bis i) sowie o) bis q) werden in der ZSK beraten und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. ³Bei Änderung der Zeilen a) bis d) ist zudem eine entsprechende Änderung in allen das Modul nutzenden Prüfungsordnungen erforderlich.
- (9) ¹Über Absatz 4 hinaus können in Modulbeschreibungen weitere Zeilen vorgesehen werden, wie z.B. „Empfohlene Vorkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten“, die nicht rechtlich bindend sind, sondern nur informellen Charakter haben. ²Diese können jederzeit von dem oder der Modulbeauftragten bzw. in Abstimmung mit dem oder der Modulbeauftragten geändert werden.
- (10) Die Modulbeschreibungen und Änderungen der Modulbeschreibungen sind – abgesehen von Angaben gemäß Absatz 9 – in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbarer Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 6 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Eine Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) ¹Eine Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (3) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; in Studiengängen mit Abschluss Master of Education ist zudem die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 zu bestehen.
- (5) Eine Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 - oder
 - die Bachelorarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.
- (6) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - eines der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 - oder
 - die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann
 - oder
 - in Studiengängen mit Abschluss Master of Education die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 8 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan können die ihnen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Aus den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ergibt sich, welcher Studiendekan aufgrund der Bestimmungen des Präsidiums nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG zuständig ist. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Jedem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Abweichend von Satz 1 und 2 wird die Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Studienprogrammen in der zugehörigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann ein Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. ⁵Im Falle der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr kann der Prüfling nur Prüferinnen oder Prüfer gemäß der beim Prüfungsamt vorliegenden Prüferliste und der in der jeweiligen studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Zusammensetzung vorschlagen.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei Bachelor- bzw. Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8).
- ²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue oder gleichwertige fachspezifische Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwar-

tete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁵Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
 - A eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (10) Die Bestimmungen nach § 26 Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende.

⁶Studiennachweise können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ⁷Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁸Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.

§ 12 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Studiengängen oder Fächern in der jeweiligen Sprache verfasst werden. ²In allen Fächern kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und der oder dem Prüfenden in Englisch verfasst werden. ³Unter gesondert geregelten Umständen wie Kooperationsabkommen oder Doppeldiplomabkommen oder Vergleichbarem können weitere Sprachen zugelassen werden.
- (4) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) Umfang, Bearbeitungszeit, Ausgestaltung und Anspruch der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen und die Masterarbeit in der Regel innerhalb von acht Wochen durch die Prüfenden zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2, 4 und 6.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 entscheidet der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung, ob Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Die Regelungen des Nds. MasterVO-Lehr § 13 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulen, in denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet wurde, sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen; die Noten der bestandenen, benoteten Teilprüfungen sowie alle weiteren bestandenen Studienleistungen werden in den Wiederholungsversuch übertragen. ³Bestandene Prüfungen bzw. Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht von der Regelung gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. ⁴Abweichend von Satz 3 kann die Modulbeschreibung in der Zeile „Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung“ eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung erlauben; § 14 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁵Dabei kann die oder der Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ⁶Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfung muss dem Prüfling zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ²Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsangeboten muss nicht dieselbe Prüfungsform verwendet werden. ³Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem oder der Prüfenden; die möglichen Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt; die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit vom Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁵Die erste Wiederholungsmöglichkeit sollte im gleichen Semester oder muss spätestens im nächsten Semester angeboten werden. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot zu einer studienbegleitenden Prüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltungen; darüber hinaus ist die Universität nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten. ⁸Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass ein Modul als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studiennachweise nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.
- (3) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Modulprüfung zu gestatten. ²Dabei kann der oder die Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ³Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche. ⁴Der Antrag ist im Falle einer endgültig nicht bestandenen Modulprüfung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen. ⁵Hat die oder der Studierende die laut Studienprogramm vorgesehenen Leistungspunkte erreicht, erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 3 eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung; im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

- (5) ¹Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestanden Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfenden ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und sobald möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

⁴Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden. ⁶In juristischen Studiengängen können abweichend von den Sätzen 1 bis 4 die Bewertungen auch über die Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 1 der Bundesnotenverordnung (GVBl. 1981 I S. 1243) vorgenommen werden; für diesen Fall ist an allen Stellen dieser Prüfungsordnung „ausreichend“ (4,0)“ als „ausreichend“ sowie „nicht ausreichend“ (5,0)“ als „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ zu lesen.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (3) ¹Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Berechnung der Fachnote

- (1) ¹Fachnoten werden nur in Mehrfächerstudiengängen errechnet. ²Die Fachnote wird im Falle der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 errechnet. ³Sie kann auf Antrag des Studierenden ausgestellt werden, wenn der Teilstudiengang vollständig absolviert wurde. ⁴Eine vorläufige Fachnote kann auf der Grundlage der vorliegenden Module ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module, die gemäß des im fachspezifischen Teil festgelegten Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Fachnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird nur für bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfungen gemäß § 6 errechnet. ²Auf Antrag kann eine vorläufige Gesamtnote auf Basis der bereits bestandenen Module ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller benoteten Module, die gemäß des Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.

- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.
- (4) ¹In Mehrfächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung abweichend von Absatz 2 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die gemäß der Leistungspunkte der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienanteile gewichtet eingehen. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können andere Gewichtungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit vorsehen. ³Neben den Fachnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit fließen in die Gesamtnote die Bewertungen der überfachlichen Bereiche ein; Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor- und Masterarbeit treffen.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das zuständige Prüfungsamt für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung stellt das zuständige Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²In Studiengängen, in denen mehrere Fächer als Teilstudiengänge studiert werden, werden neben der Gesamtnote und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Noten für das erste und das zweite Fach sowie die Noten weiterer im Studienprogramm vorgesehener Bereiche getrennt ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁵Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen bzw. ihre fachspezifischen Teile können die Regelung enthalten, dass auf dem transcript of records gemäß Satz 4 einzelne Leistungen, die über das Studienprogramm hinaus erbracht wurden, auf Wunsch der oder des Studierenden nicht ausgewiesen werden.
- (3) Ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 5 Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Wi-

Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
 - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.

²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses oder hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelor- bzw. Masterarbeit) getäuscht, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu seinem Studiengang oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht gegeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 27 Änderungen

¹Der Senat beschließt nach Beratung in der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre Änderungen dieser Ordnung. ²Änderungsanträge werden über die Gremien der Fachbereiche, den Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) oder die oder den Vorsitzenden der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre eingebracht. ³Den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand des ZLB ist vor dem entsprechenden Beschluss des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.